



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Kreisstadt Steinfurt vom 16.11.2010

§ 1 Name, Stellung und Wirkungsbereich

(1) Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Steinfurt ist eine Interessenvertretung der in der Kreisstadt Steinfurt lebenden älteren Menschen.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenbeirat findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Senioren betreffen, statt.

(2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.

(3) Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Stadt Steinfurt mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder und in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/In und eine/e Schriftführer/In. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien des Rates, soweit er/sie in diese berufen wurde. An den Sitzungen der Fachausschüsse kann ein Mitglied des Seniorenbeirates als privilegierter Zuhörer teilnehmen.

(3) Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4 Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ein und teilt gleichzeitig Zeit, Ort und Tagesordnung mit.

(2) Die Einladung ist spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Der Seniorenbeirat tagt so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Soweit schützenswerte Interessen es erfordern, tagt der Seniorenbeirat nicht-öffentlich.

(6) Mitglieder des Rates und der Ausschüsse können an den nicht-öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

(7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Schriftführer/In verfasst ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 5 Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen

Die vom Seniorenbeirat erarbeiteten Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen werden schriftlich über den Ersten Beigeordneten an den zuständigen Fachausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Steinfurt herangetragen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Rat der Stadt Steinfurt wählt 13 Mitglieder des Seniorenbeirates, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

Er/Sie muss am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,

Er/Sie muss am Wahltag mindestens ½ Jahr lang mit 1. Wohnsitz in Steinfurt gemeldet sein,

Er/Sie darf nicht Mitglied des Rates der Stadt Steinfurt oder Bediensteter der Stadt Steinfurt sein und auch keinem Ausschuss der Stadt Steinfurt angehören.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in auf ihr Mandat verzichten.

§ 7 Andere Vorschriften

Für das Verfahren in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung des Rates sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.